

Erdöls zu dulden und dem Unternehmer eine dementsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu bestellen. Die Hauptverpflichtung des Unternehmers besteht in der Zahlung einer Entschädigung für die Benutzung der zu Bohrungen beanspruchten Fläche, und wenn er fündig geworden ist, in der Zahlung einer Vergütung, die nach dem Gewicht des gewonnenen Oels bemessen wird und dem Förderzins im Salzbergbau entspricht.

Als Nebenverpflichtung ist dem Grundeigentümer namentlich die Pflicht auferlegt, die Benutzung seiner Grundstücke dem Unternehmer zur Anlegung von Wegen, Rohrleitungen unter der Erde, elektrischen Anlagen gegen Entschädigung zu gestatten, da eine gesetzliche Pflicht zur Grundabtretung nicht besteht. Als Nebenverpflichtung des Unternehmers findet sich die Pflicht, für alle durch den Betrieb entstandenen Schäden aufzukommen. Eine gesetzliche Haftung für Bergschäden besteht nicht, Erdölwerke stehen vielmehr unbeschadet vertraglicher Abweichungen unter allgemeinem Schadenersatzrecht.

Die Gefahr, die durch eine unsachgemäße Behandlung der Bohrlöcher für das Vorkommen entstehen kann, gab den Anlaß, den Betrieb unter bergpolizeiliche Aufsicht zu stellen. Dies ist durch das Gesetz vom 6. 6. 1904 (GS. S. 105) geschehen. (Vgl. oben Seite 23). Das Gesetz betrifft sowohl die Auffuchung (das Schürfen) und die diesem Zwecke dienenden Bohrlöcher als auch den Betrieb zur Gewinnung und damit die dem Pumpbetrieb dienenden Bohrlöcher und regelt in § 2 die Bestellung eines Repräsentanten. Nach § 1 finden entsprechende Anwendung die gesamten Vorschriften des Titels VIII von den Bergbehörden und des Titels IX von der Bergpolizei, ferner aus Titel III Abschnitt 1 die §§ 58 und 59 (oben S. 19), Abschnitt 2 vom Betriebe und der Verwaltung die §§ 66—79, Abschnitt 3 von den Bergleuten und den Betriebsbeamten die §§ 80—93e mit Ausnahme der Bestimmungen, die auf die Knappschaftsvereine Bezug haben. Diese scheiden aus, weil der Titel VII von den Knappschaftsvereinen nicht für anwendbar erklärt ist. Auch das Reichsknappschaftsgesetz vom 23. 6. 1923 gilt nicht für die Erdölgewinnung. Keine Anwendung finden die Vorschriften des Titels V über die Grundabtretung, den Schadenersatz für Beschädigungen des Grundeigentums und über die Verhältnisse des Bergbaues zu den öffentlichen Verkehrsanstalten, ebenso nicht die Vorschriften des Titels IV über die Gewerkschaft. Die sogen. Bohrgesellschaften, die in größerer Zahl zur Auffuchung und Gewinnung von Erdöl gegründet sind, haben die Rechtsform des nicht rechtsfähigen Vereins, die aber der Gewerkschaftsform möglichst angepaßt ist. (Siehe darüber im Einzelnen May, Komm. 3. ABG. 1920, II S. 264, Ziff. 2).

Das Verfügungsrecht des Grundeigentümers hat zur Folge gehabt, daß in vielen Fällen die Grundeigentümer einer Gemeinde unabhängig voneinander verschiedenen Unternehmern Oelgerechtsame an einzelnen Grundstücken eingeräumt haben. Dadurch ist dann die Vereinigung der Grundstücke zu einem größeren Felde, die im Interesse einer gesunden Erdölwirtschaft liegt, oft unmöglich gemacht. In Brandenburg, Berlin und dem sogen. Mandatsbezirk wollte die für ungültig erklärte VO. vom 10. 10. 1927 (GS. S. 189) diesen Nachteilen und einer schädlichen Spekulation für die Zukunft durch Einführung des Staatsvorbehalts vorbeugen (oben S. 13) und versuchte auch in Art. III, die Entschädigungsfrage zu lösen.